

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
(Plakatierungsverordnung)
der Gemeinde Lenting
vom 02.06.2026**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlässt die Gemeinde Lenting auf Grund des Art. 28 Satz 1 des Landesstraß- und Ordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, folgende Verordnung:

Präambel

Die Gemeinde Lenting ist als lebenswerter Wohn- und Arbeitsstandort in besonderer Weise durch ihre Lage an den überörtlich bedeutsamen Verkehrsachsen EI 18 und Staatsstraße 2229 geprägt. Die hohe Verkehrsfrequenz auf diesen Straßen führt dazu, dass das Gemeindegebiet verstärkt in den Fokus von Werbetreibenden rückt und als attraktiver Standort für das Anbringen von Plakaten und sonstigen Anschlägen genutzt wird.

In den vergangenen Jahren ist dabei eine zunehmende Dichte an Plakatierungen im öffentlichen Raum festzustellen. Diese erfolgt ganzjährig und betrifft insbesondere gewerbliche Werbezwecke. Die Vielzahl und Gestaltung der Anschläge beeinträchtigen nicht selten das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Lenting. Darüber hinaus kann eine Häufung von Plakaten, insbesondere an verkehrsreichen Straßen und Kreuzungsbereichen, zu Ablenkungen führen und somit die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Bislang war die Gemeinde aus Gründen der Gleichbehandlung gehalten, gewerblichen Antragstellern entsprechende Genehmigungen regelmäßig zu erteilen, sofern keine konkreten Versagungsgründe im Einzelfall vorlagen. Eine klare, einheitliche und restriktivere Steuerung der Plakatierung war auf dieser Grundlage nur eingeschränkt möglich.

Vor diesem Hintergrund sieht sich die Gemeinde Lenting veranlasst, durch den Erlass dieser Verordnung klare und rechtssichere Regelungen für das Anbringen von Anschlägen und Plakaten zu schaffen. Ziel ist es, das Orts- und Landschaftsbild nachhaltig zu schützen, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und zugleich eine sachgerechte und transparente Handhabung im Sinne der Gleichbehandlung sicherzustellen.

Künftig soll das Anbringen von Plakaten im öffentlichen Raum grundsätzlich auf solche Zwecke beschränkt werden, die entweder gesetzlich besonders geschützt sind – insbesondere im Rahmen von Wahlen – oder dem Gemeinwohl dienen, etwa durch Aktivitäten gemeinnütziger, insbesondere ortsansässiger Vereine und Organisationen. Gewerbliche Werbung im öffentlichen Raum soll hingegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Mit dieser Verordnung setzt die Gemeinde Lenting ein klares Zeichen für die Wahrung eines geordneten, ansprechenden Ortsbildes sowie für mehr Sicherheit im Straßenverkehr und trägt zugleich den berechtigten Interessen der örtlichen Gemeinschaft Rechnung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Lenting.
- (2) Sie regelt das Anbringen und Aufstellen von
 - Plakaten,
 - Anschlägen,
 - Transparenten,
 - Bauzaunbannern sowie
 - sonstigen nicht ortsfesten Werbemittelnin der Öffentlichkeit.
- (3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

- (4) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, sowie von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagflächen ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2 Grundsatz

- (1) Das Anbringen und Aufstellen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit ist grundsätzlich nur nach Maßgabe dieser Verordnung zulässig.
- (2) Öffentlich ist ein Anschlag, wenn er von einem unbestimmten Personenkreis wahrgenommen werden kann.

§ 3 Unzulässigkeit gewerblicher Plakatierung

- (1) Das Anbringen und Aufstellen von Plakaten, Anschlägen und Bauzaunbannern mit gewerblichem Charakter auf öffentlichem Grund ist unzulässig.
- (2) Gewerblich im Sinne dieser Verordnung ist jede Werbung, die überwiegend der Förderung von Erwerbszwecken dient.

§ 4 Zulässige Plakatierung

Genehmigungsfähig sind insbesondere:

1. Plakate und Anschläge politischer Parteien, Wählergruppen und Kandidaten im verfassungsrechtlich gebotenen Umfang,
2. Plakate und Anschläge gemeinnütziger, ortsansässiger Vereine und Organisationen.
3. Sonstigen juristischen oder natürlichen Personen kann eine Genehmigung erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass durch den Anlass der Plakatierung gemeinnützigen Zwecken i.S.d. § 52 der Abgabenordnung gedient wird.

§ 5 Genehmigungspflicht

- (1) Soweit nach dieser Verordnung zulässig, bedarf das Anbringen und Aufstellen von Plakaten und Anschlägen auf öffentlichem Grund der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Lenting.
- (2) Der Antrag muss insbesondere enthalten:
- Zeitraum der Plakatierung,
 - Anlass bzw. Veranstaltung,
 - Anzahl und Standorte der Plakate.

§ 6 Beschränkung auf bestimmte Flächen

- (1) Plakate und Anschläge dürfen nur an den von der Gemeinde zugelassenen Standorten angebracht werden.
- (2) Die Gemeinde kann geeignete Standorte festlegen (z. B. Anschlagtafeln, definierte Straßenzüge).
- (3) Das Anbringen ist insbesondere unzulässig:
- an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
 - an Bäumen, Brücken und Bauwerken,
 - in Kreisverkehren und an unübersichtlichen Straßenstellen,
 - wenn die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird.

§ 7 Zeitliche Beschränkung

- (1) Plakatierungen sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von höchstens 6 Wochen zu begrenzen.
- (2) Nach Ablauf der Genehmigung sind die Plakate innerhalb von 7 Tagen zu entfernen.
- (3) Für Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheide gelten die einschlägigen gesetzlichen Sonderregelungen.

§ 8 Gestaltung und Sicherheit

- (1) Plakate sind standsicher und verkehrssicher anzubringen.
- (2) Sie dürfen keine Sichtbehinderungen verursachen und keine Verwechslung mit Verkehrszeichen hervorrufen.
- (3) Beschädigte oder heruntergefallene Plakate sind unverzüglich zu entfernen.

§ 9 Beseitigungspflicht

- (1) Unzulässige oder nicht genehmigte Plakate sind unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gemeinde kann die Beseitigung auf Kosten des Verantwortlichen anordnen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis höchstens 1.000 EUR belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 gewerbliche Plakate anbringt,
2. ohne Genehmigung plakatiert,
3. gegen Auflagen dieser Verordnung verstößt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Lenting, den 10.06.2026
Gemeinde Lenting

Johanna Zieglermeier
Johanna Zieglermeier
Zweite Bürgermeisterin

